

## Einberufung des Landrates

Der Landrat versammelt sich am Mittwoch, 10. Februar 2010, um 8.00 Uhr und evtl. um 14.00 Uhr, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Behindertenkonzept)
2. Lesung  
(Bericht des Regierungsrates vom 12. Januar 2010)
2. A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
- B. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)
- C. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Strafprozessordnung und Schweizerische Jugendstrafprozessordnung  
(Berichte des Regierungsrates vom 8. Dezember 2009 und der landrätlichen Kommission vom 8. Januar 2010)
3. A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
- B. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)
- C. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Zivilprozessordnung  
(Berichte des Regierungsrates vom 8. Dezember 2009 und der landrätlichen Kommission vom 8. Januar 2010)
4. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
- A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
- B. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)
- C. Aufteilung Staatssteuerertrag (Änderung Steuergesetz)
- D. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Finanzausgleichsgesetz
- E. Festlegung Steuerfuss Kanton für das Jahr 2011  
(Berichte des Regierungsrates vom 24. November 2009 und der landrätlichen Kommission vom 8. Januar 2010)
5. A. Änderung des Energiegesetzes; Schaffung eines Energiefonds; Motion SP-Landratsfraktion «Energiefonds»
- B. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer; Schaffung eines Gewässerrenaturierungsfonds
- C. Memorialsantrag Grüne des Kantons Glarus «Energieschub für den Kanton Glarus»  
(Berichte des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 und der landrätlichen Kommission vom 4. Februar 2010)
6. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Neuordnung Pflegefinanzierung, Vollzug individuelle Prämienverbilligung)  
(Berichte des Regierungsrates vom 5. Januar 2010 und der landrätlichen Kommission vom 1. Februar 2010)
7. Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Mitlödi zwischen der Ennetlinthbrücke und dem Linthkrumm  
(Berichte des Regierungsrates vom 17. März 2009 und der landrätlichen Kommission vom 4. Februar 2010)
8. Motion SP-Landratsfraktion «Soziale Nachhaltigkeit im kantonalen Beschaffungswesen sicherstellen»  
(Bericht des Regierungsrates vom 19. Januar 2010)

8750 Glarus, 27. Januar 2010

Der Präsident:  
*Hanspeter Toggenburger*, Linthal

## Erneuerungswahl des Landrates für die Amtsdauer 2010 bis 2014

Gemäss den Bestimmungen des Abstimmungsgesetzes findet die Gesamterneuerung des Landrates für die nächste verfassungsmässige Amtsdauer in den Wahlkreisen an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren statt.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am fünfletzten Freitag vor dem Wahltag der Wahlbehörde des Wahlkreises einzureichen.

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am viertletzten Freitag vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner der Listen oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander

verbunden seien (verbundene Listen). Unterlistenverbindungen sind unzulässig. Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden. Die Listenverbindungen sind auf den gedruckten Listen zu vermerken.

Der Regierungsrat hat die Wahl auf Sonntag, 13. Juni 2010, und die gesetzlichen Vortage angesetzt. Die Einreichung der Wahlvorschläge hat daher bis spätestens Freitag, 14. Mai 2010, die Erklärung über Listenverbindungen bis spätestens Freitag, 21. Mai 2010, zu erfolgen.

Gemäss Artikel 24 des Abstimmungsgesetzes bestehen die nachstehenden drei Wahlkreise mit folgenden ihnen zufallenden Sitzen:

1. Glarus Nord	25
2. Glarus	19
3. Glarus Süd	16
Total	60 Sitze

8750 Glarus, 4. Februar 2010

Namens des Regierungsrates:  
*Marianne Dürst*, Landammann  
*Hansjörg Dürst*, Ratsschreiber

## Eidgenössische Volksabstimmung vom 7. März 2010

Der Schweizerische Bundesrat hat die Volksabstimmung über

### den Bundesbeschluss vom 25. September 2009 zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen (BBL 2009 6649)

### die Volksinitiative vom 26. Juli 2007 «Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalts-Initiative)» (Bundesbeschluss vom 25. September 2009, BBL 2009 6651)

### die Änderung vom 19. Dezember 2008 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; Mindestumwandlungssatz; BBL 2009 19)

auf Sonntag, 7. März 2009 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der entsprechenden Vortage angesetzt.

Den Gemeindekanzleien ist die erforderliche Anzahl von Abstimmungsvorlagen und Stimmzetteln durch die Staatskanzlei zugestellt worden mit der Aufforderung, die Vorlagen an die Stimmberechtigten frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag zu verteilen.

Nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte und dem kantonalen Abstimmungsgesetz ist insbesondere Folgendes zu beachten: Das Stimmrecht kann nur am Wohnort ausgeübt werden. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde. Vom Stimmrecht ist nur ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde.

Die vorzeitige Stimmabgabe auf der Gemeindekanzlei ist für alle Stimmberechtigten nach Erhalt des Stimmmaterials bis zum Freitag vor dem Abstimmungstag während der Bürozeiten möglich.

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials voraussetzungslos möglich. Ebenso ist bei der Stimmabgabe Stellvertretung durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen zulässig. Die stellvertretende Person darf höchstens zwei Stimmberechtigte vertreten und muss ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben.

Die Stimmzettel werden den Stimmberechtigten, zusammen mit dem Stimmrechtsausweis, nach Hause zugestellt. Beim Betreten des Abstimmungslokals haben die Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis beim Wahlbüro abzugeben und dabei ihren Stimmzettel auf der Rückseite abstempeln zu lassen. Nicht gestempelte Stimmzettel sind ungültig.

8750 Glarus, 4. Februar 2010

Namens des Regierungsrates:  
*Marianne Dürst*, Landammann  
*Hansjörg Dürst*, Ratsschreiber

## Stellenausschreibungen Oberstufen Schulkreis Mittelland

Infolge beruflicher Veränderung und Pensionierung sind bei uns auf Beginn des Schuljahres 2010/11 (16. August 2010) folgende Stellen neu zu besetzen:

### Klassenlehrperson an unsere Realschule (Sek B) (Pensum 70 bis 100%)

### Fachlehrperson Textiles Gestalten (Pensum zirka 70%)

### Fachlehrperson Hauswirtschaft/Kochen (Pensum zirka 40%)

Wir stellen uns motivierte Persönlichkeiten vor, welche mit Freude und Engagement unterrichten und auch gerne an der schrittweisen Entwicklung unserer Schule mitarbeiten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Schulleiter Thomas Hämmerli, Telefon 055 645 29 60, E-Mail: [schulleitung@oberstufe-glarus.ch](mailto:schulleitung@oberstufe-glarus.ch).

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an den *Präsidenten des Kreisschulrates Oberstufe Mittelland, Werner Hausmann, Obere Erlenstrasse 17, Glarus*.

## Stellenausschreibung Kantonale Ausgleichskasse Glarus Ausgleichskasse Glarus

Wir sind eine kundenorientierte und moderne Sozialversicherung und suchen eine/einen

### Sachbearbeiter/-in (100%)

für die Abteilung Leistungen.

Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere das selbständige Bearbeiten von Anmeldungen für AHV-Renten sowie weiteren Leistungen der AHV. Sie prüfen die Anspruchsvoraussetzungen, berechnen die Leistungen und erlassen die entsprechenden Entscheide.

Für diese Tätigkeit erwarten wir eine kaufmännische Grundausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der Sozialversicherungen, wenn möglich mit entsprechender Weiterbildung, z. B. Sozialversicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis. Ihr Profil wird durch Ihre Freude abgerundet, für und mit Menschen zu arbeiten.

Der Stellenantritt erfolgt nach Vereinbarung. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Marianne Jenny, Abteilungsleiterin Leistungen, unter Telefon 055 646 67 81.

Es liegt eine qualifizierte interne Bewerbung vor.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an die *Kantonale Ausgleichskasse Glarus, Zwinglistrasse 6, Glarus, E-Mail: [info@akgl.ch](mailto:info@akgl.ch)*.

## Stellenausschreibung Kantonale Ausgleichskasse Glarus

Wir sind ein kundenorientiertes Kompetenzzentrum für die Sozialversicherungen des Bundes und des Kantons Glarus und suchen per sofort für die IV-Stelle Glarus eine/n

### Sachbearbeiter/-in berufliche Massnahmen und Rente (100 %)

### Sachbearbeiter/-in Geld- und Sachleistungen (50 %)

In dieser Funktion betreuen und beraten Sie unsere Kunden von der Anmeldung bis zur Leistungsfestsetzung und führen die Dossiers selbständig. Sie klären die versicherungsmässigen Anspruchsvoraussetzungen, die medizinischen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und pflegen die Kontakte zu Ärztinnen/Ärzten und Organisationen der Behindertenhilfe sowie zu Arbeitgebern.

Für diese Tätigkeit erwarten wir eine kaufmännische Grundausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. Freude für und mit Menschen zu arbeiten und in einem Team gemeinsame Ziele zu erreichen, sind weitere Voraussetzungen.

Nach einer gründlichen Einarbeitung werden Sie die Leistungsgesuche prüfen und eröffnen und im Rentenbereich Erstgespräche mit den Kunden führen. Wir bieten Ihnen eine spannende und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem sich dynamisch verändernden Umfeld. Ihr Arbeitsort befindet sich mitten in der Stadt Glarus. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Personalgesetzgebung des Kantons Glarus.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn André Häfliger, Abteilungsleiter IV-Stelle Glarus, Telefon 055 646 67 90, E-Mail: [info@akgl.ch](mailto:info@akgl.ch). Haben wir Ihr Interesse geweckt? Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen mögen Sie bis zum 28. Februar 2010 an die *IV-Stelle Glarus, Zwinglistrasse 6, Glarus* senden.

## Prämienverbilligung (IPV) 2010

### Allgemeine Informationen:

Für die Berechnung und Ausrichtung der individuellen Prämienverbilligung 2010 ist die Kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich von Amtes wegen ermittelt und ausgerichtet. Es werden deshalb keine Anmeldeformulare versandt, da keine Anmeldung mehr erforderlich ist.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird aufgrund der vorhandenen Daten durch die Kantonale Steuerverwaltung berechnet und bis spätestens Ende April 2010 verfügt. Die Prämienverbilligung wird mit den geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet. Die Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt bargeldlos und an eine schweizerische Zahladresse.

Die anspruchsberechtigte Person kann die Auszahlung der vollen Prämienverbilligung an sich verlangen, wenn sie nachweist, dass sie der Zahlung der Prämien bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Auszahlung der Prämienverbilligung lückenlos nachgekommen ist. Ein entsprechendes Gesuch ist mit den nötigen Belegen bis Ende Februar 2010 bei der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

### Anspruch auf Prämienverbilligung

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird von Amtes wegen geprüft für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, sofern sie

- am 1. Januar 2010 den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Glarus haben;
- die Steuererklärung 2008 eingereicht haben;
- an eine vom Bund anerkannte Krankenkasse Prämien bezahlen.

Einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung haben auch junge Erwachsene in Erstausbildung, welche ihren Unterhalt zur Hauptsache selbständig bestreiten.

Keinen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilligung haben junge Erwachsene in einer Erstausbildung, sofern deren Unterhalt zur Hauptsache durch die Eltern bestritten wird. Für diese Personen können die Eltern einen Gesamtanspruch geltend machen.

Zur Abklärung, ob ein eigener Anspruch oder ein Gesamtanspruch besteht, wird jungen Erwachsenen ein Fragebogen zugestellt. Junge Erwachsene in Erstausbildung, die einen selbständigen Anspruch geltend machen, haben mit dem Fragebogen sämtliche Unterlagen über die erzielten Einkünfte des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres einzureichen.

Für anrechenbare Einkommen unterhalb eines vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeitrages werden die Prämien von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung um mindestens die Hälfte der jeweiligen Richtprämie verbilligt.

Die Grenzbeträge wurden vom Regierungsrat wie folgt festgesetzt:

- Alleinstehende: Fr. 50 000.-
- Verheiratete: Fr. 60 000.-
- (vorbehältlich Änderungen durch Landratsbeschluss).

### Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben

- Personen, welche erst nach dem 1. Januar 2010 in den Kanton zugezogen sind;
- Quellensteuerpflichtige Personen, die keine fremdenpolizeiliche Jahresaufenthaltsbewilligung haben;
- Personen, die nicht dem Versicherungsobligatorium unterliegen;
- Unterstützungsbedürftige Asylsuchende und unterstützungsbedürftige, vorläufig aufgenommene Ausländer ohne Flüchtlingseigenschaft.

### Jahresrichtprämien

- Die Jahresrichtprämien 2010 betragen
- Fr. 3565.- für Erwachsene
- Fr. 2940.- für junge Erwachsene (Jahrgänge 1985 - 1991)
- Fr. 840.- für Kinder (Jahrgang 1992 und jünger)
- Die Summe der Richtprämien der gemeinsam besteuerten Personen ergibt die massgebende Jahresrichtprämie.

Die massgebende Jahresprämie wird verbilligt, wenn sie den vom Landrat je nach Einkommenshöhe festgelegten Selbstbehalt übersteigt.

### Selbstbehalt

Die Selbstbehalte 2010 wurden vom Landrat wie folgt festgelegt:

- Anrechenbares Einkommen bis Fr. 40 000.- 9%
- Anrechenbares Einkommen bis Fr. 50 000.- 10%
- Anrechenbares Einkommen bis Fr. 60 000.- 11%
- Anrechenbares Einkommen bis Fr. 70 000.- 12%
- Anrechenbares Einkommen bis Fr. 80 000.- 13%
- Anrechenbares Einkommen über Fr. 80 000.- 14%
- (vorbehältlich Änderungen durch Landratsbeschluss)

**Anmeldung im ausserordentlichen Verfahren**

Das ausserordentliche Verfahren kommt zur Anwendung:

- bei erheblicher Veränderung (um mehr als 30%) der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr;
- bei erheblicher Veränderung der persönlichen und familiären Verhältnisse im Auszahlungsjahr;
- bei Personen, für die keine massgebenden Steuerdaten vorhanden sind.

Allfällige Ansprüche sind bis am 31. Dezember des Anspruchsjahres mittels eines von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars geltend zu machen. Die rückwirkende Geltendmachung eines Anspruchs zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

**Bezüger/-innen von Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen**

- Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) wird die Prämienverbilligung monatlich mit der EL ausbezahlt.
- Für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen wird die Prämienverbilligung über das kantonale Sozialamt abgewickelt.

**Auskünfte**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter der Kantonalen Steuerverwaltung Glarus zur Verfügung; Telefon 055 646 61 65, Direktwahl Herr Martin Heer; Telefon 055 646 61 75, Direktwahl Frau Barbara Bertini.

8750 Glarus, 4. Februar 2010

*Kantonale Steuerverwaltung*

**Geschäftsordnung über die Organisation der Vormundschaftsbehörde des Kantons Glarus (GO VB)**

(Vom 30. November 2009)

Die kantonale Vormundschaftsbehörde des Kantons Glarus, gestützt auf das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB), insbesondere auf Artikel 9<sup>a</sup> Absatz 3 und 64 Absatz 3 EG ZGB, beschliesst:

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1***Gegenstand*

Diese Ordnung enthält Bestimmungen über

- die Organisation;
- den Aufgabenbereich;
- die Kompetenzen;
- die Geschäftsbearbeitung;
- die Arbeitsabläufe

der Vormundschaftsbehörde sowie der ihr fachlich unterstellten Vormundschaftlichen Abteilung.

**Art. 2***Vormundschaftsbehörde*

<sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist eine vom Regierungsrat eingesetzte ständige Fachkommission. Sie ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde. Sie ist die ordentliche Vormundschaftsbehörde des Kantons Glarus und besorgt die Bearbeitung der ihr durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Geschäfte und trifft ihre Entscheide selbstständig und unabhängig.

<sup>2</sup> Sie besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich

- Präsidentin bzw. Präsident,
- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,
- drei weitere Mitglieder.

<sup>3</sup> Nebst den fünf Mitgliedern bezeichnet die Wahlbehörde fünf Ersatzmitglieder, welche bei Abwesenheit eines Mitglieds der Vormundschaftsbehörde an der Sitzung teilnehmen. Eines der Ersatzmitglieder wird zur Ersatzvizepräsidentin bzw. zum Ersatzvizepräsidenten ernannt.

**Art. 3***Sekretariat der Vormundschaftsbehörde*

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde setzt sich zusammen aus:

- der Leiterin bzw. dem Leiter der Vormundschaftlichen Abteilung, welche bzw. welcher von Amtes wegen Sekretärin bzw. Sekretär der Vormundschaftsbehörde ist;
- der stellvertretenden Sekretärin bzw. dem stellvertretenden Sekretär;
- den ihr zugewiesenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

<sup>2</sup> Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde ist die Geschäftsstelle der Vormundschaftsbehörde;

- b. erteilt Auskünfte im Aufgabenbereich der Vormundschaftsbehörde;
- c. ist verantwortlich für die Instruktion der Verfahren (Art. 3 Abs. 5 GO VB);
- d. überwacht den Vollzug der gefällten Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde;
- e. orientiert die Behörde umgehend über die Amtsunfähigkeit von Mandatsträgerinnen und -trägern infolge Krankheit, Unfall, Tod, unvorhersehbarer Belastung oder Kündigung von amtlichen Mandatsträgerinnen und -trägern und unterbreitet die nötigen Massnahmen;
- f. führt alle erforderlichen Register und Inventare;
- g. führt die Geschäftskontrolle über alle hängigen Verfahren und über alle der Vormundschaftsbehörde zugewiesenen Aufträge;
- h. gewährt Berechtigten Einsicht in archivierte Akten nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes;
- i. erstellt die nötigen Statistiken;

k. rekrutiert, begleitet, informiert, berät und schult die privaten Mandatsträgerinnen und -träger.

<sup>3</sup> Die Sekretärin bzw. der Sekretär leitet die Sekretariatsgeschäfte und ist für die Tätigkeit des Sekretariats verantwortlich. Er oder sie nimmt vorbehaltlich anderer Anordnungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten an den Sitzungen der Vormundschaftsbehörde mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

<sup>4</sup> Die stellvertretende Sekretärin bzw. der stellvertretende Sekretär kann alle der Sekretärin oder dem Sekretär übertragenen Funktionen ausüben, soweit ihr bzw. ihm diese intern zugewiesen werden. Bei gleichzeitiger Verhinderung der Sekretärin bzw. des Sekretärs der Vormundschaftsbehörde und ihrer/seiner Stellvertretung obliegt diese Funktion der Leiterin bzw. dem Leiter der Hauptabteilung Soziales.

<sup>5</sup> Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde bereitet die Sitzungsgeschäfte vor und führt das Protokoll. Die Sekretärin bzw. der Sekretär ist verantwortlich für die sachkundige Bearbeitung, die direkte Durchführung des Verfahrens, die Abnahme von nicht formellen Anhörungen, die Präsentation der Geschäfte in entscheidungsreifer Form und unter Vorbehalt anderer Anweisungen, zur Festlegung der Sitzungsgeschäfte. Die Sekretärin bzw. der Sekretär verfasst die Beschlüsse und Beschwerdeantworten und legt diese der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zur Kontrolle und Unterzeichnung vor. Ihr/Sein übriges Aufgabengebiet richtet sich nach Artikel 3 Absatz 2 GO VB.

**2. Abschnitt: Aufgaben der Vormundschaftsbehörde und Aufgabendelegation****Art. 4***Aufgaben der Vormundschaftsbehörde*

<sup>1</sup> Nicht massnahmengebundene Aufgaben aus dem Familien- und Erbrecht:

- a. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an nicht verheiratete Eltern oder an geschiedene Eltern, welche sich nachträglich über die Führung der gemeinsamen elterlichen Sorge einig werden (Art. 298a und 134 Abs. 3, 315b Abs. 2 ZGB), und Genehmigung der Neuregelung gerichtlich genehmigter oder angeordneter Sorgeregelungen im Einverständnis der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
- b. Umteilung der elterlichen Sorge oder Obhut im Einverständnis der unverheirateten Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
- c. die Regelung des persönlichen Verkehrs und die Neuregelung gerichtlicher Anordnungen über den persönlichen Verkehr, wenn nicht gleichzeitig die Zuteilung der elterlichen Sorge und/oder die Unterhaltsbeiträge strittig sind (Art. 273, 274 Abs. 2, 275 Abs. 1, 134 Abs. 4, 315b Abs. 2 ZGB);
- d. Wahrung der Interessen des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, Genehmigung von Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr und den Unterhalt unter Einschluss der Neuregelung von gerichtlich genehmigten Unterhaltsvereinbarungen bzw. gerichtlich angeordneten Unterhaltsregelungen im Einverständnis geschiedener Eltern (Art. 309, 287, 134 Abs. 3, 315b Abs. 2 ZGB);
- e. Zusammenarbeit mit Gerichten und anderen Vormundschaftsbehörden (Amtshilfe, z. B. Art. 145 Abs. 2 ZGB);
- f. Entgegennahme der Erklärungen zur Freigabe eines Kindes zur Adoption sowie Interessenwahrung der betroffenen Kinder (Art. 265a ZGB);
- g. Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Pflegekinderwesens, insbesondere die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB i.V.m. Art. 1 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption);
- h. Bewilligungen zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
- i. die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen im Erwachsenenschutz, soweit keine Einsetzung eines Mandatsträgers erfolgt (Art. 386 Abs. 1 ZGB);
- k. Wahrnehmung der nach internationalem und nationalem Recht der Vormundschaftsbehörde zugewiesenen Aufgaben im Bereich der internationalen und nationalen Adoptionen;
- l. Wahrnehmung der nach internationalem und nationalem Recht der Vormundschaftsbehörde zugewiesenen Aufgaben im Bereich der internationalen Kindesentführungen;
- m. Wahrnehmung der Aufgaben als Zentrale Behörde für das Haager Kindesschutz- sowie Erwachsenenschutzübereinkommen (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen; BG-KKE), als Vollstreckungsbehörde bei Kinderückführungen (Art. 12 Abs. 1 BG-KKE) sowie als zuständige Behörde im Bereich des Schutzes des persönlichen Verkehrs (Art. 21 Haager Kindesentführungsübereinkommen; Art. 11 Europäisches Sorgerechtsübereinkommen; Art. 35 Haager Kindesschutzübereinkommen);
- n. Wahrnehmung der im Bereich des Erbrechts der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 457 ff. ZGB sowie Artikel 104a ff. EG ZGB zugeordneten Aufgaben;
- o. Strafanzeigen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) und wegen Straftaten gegen Rechtsgüter im Schutzbereich der Vormundschaftspflege (namentlich Art. 187 f., 219, 220 StGB).

<sup>2</sup> Beschliessung von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und Einsetzung der Mandatsträger/-innen:

- a. Anordnung, Aufhebung oder Übernahme von Massnahmen des Kindespersonen- sowie Kindesvermögensschutzes (Art. 307 ff., 392 Ziff. 2, 3, 318 ff., 315, 315b Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 43 ff. EG ZGB), inklusive provisorischer (vorsorglicher, insbesondere Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 93 Abs. 2 f. Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) sowie superprovisorischer Kindesschutz;
  - b. Vollzug und Abänderung, insbesondere Aufhebung gerichtlich angeordneter Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. und 315a ZGB);
  - c. Anordnung, Aufhebung oder Übernahme von Massnahmen des Erwachsenenschutzes oder von Betreuungsmassnahmen (Art. 360 ff. i.V.m. Art. 63a ff. EG ZGB), inklusive vorsorglicher (insbesondere Art. 386 ZGB) sowie superprovisorischer Rechtsschutz;
  - d. Einsetzung des Mandatsträgers einer gerichtlich angeordneten Massnahme gemäss den Artikeln 146 f., 308, 309, 325 ZGB und Vollzug und Änderung bzw. Aufhebung dieser Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a und 315b ZGB);
  - e. Einsetzung eines Beistandes, wenn ein Erblasser gemäss Artikel 321 Absatz 1 ZGB i.V.m. Artikel 322 ZGB durch Verfügung von Todes wegen den Erbteil seines unmündigen Kindes von der elterlichen Verwaltung ausgeschlossen und nicht selbst ein Verwalter bestimmt hat;
  - f. Einsetzung eines Beistandes gemäss Artikel 823 ZGB;
  - g. Anordnung, Aufhebung oder Bestätigung eines fürsorglichen Freiheitsentzuges gemäss Artikel 397a ff. ZGB i.V.m. Artikel 66a EG ZGB;
  - h. Einsetzung der Eltern in die erstreckte elterliche Sorge nach Entmündigung des volljährigen Kindes (Art. 369 Abs. 1 ZGB i.V.m. 385 Abs. 3 ZGB);
  - i. Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, Beordnung einer amtlichen Anwaltsperson und Bestimmung des Anwaltshonorars.
- <sup>3</sup> Mitwirkung bei ausgewählten Vorkehrungen und Rechtsgeschäften
- a. Inventaraufnahme (Art. 398 ZGB, Art. 78 EG ZGB);
  - b. Veräusserung von beweglichen Wertsachen (Art. 400 ZGB);
  - c. Geschäfte gemäss den Artikeln 403, 404, 419 Absatz 2, 421 sowie 422 ZGB;
  - d. Auftragserteilung zur öffentlichen Versteigerung gemäss Artikel 404 Absätze 1 und 2 ZGB sowie Mitwirkung an dieser (Art. 81 EG ZGB).
- <sup>4</sup> Aufsicht über die angeordneten Massnahmen:
- a. Vermögensverwaltung (Art. 399, 401 ZGB; Art. 79 EG ZGB; Beschluss betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Sparhefte bevormundeter Personen);
  - b. Prüfung der Berichte und Abrechnungen, Festlegung der Entschädigung und Einschreiten bei pflichtwidrigem Verhalten der Mandatsträger/-innen (Art. 413, 416, 417–419, 423, 425, 445 ff. ZGB; Art. 82–88, 91 f. EG ZGB);
  - c. Die rechtsgültige Eröffnung der genehmigten Schlussrechnung (Art. 453 ZGB);
  - d. Beurteilung von Beschwerden gegen Mandatsträger/-innen nach Art. 420 Abs. 1 ZGB;
  - e. Anordnung der Vollstreckung von Verfügungen gemäss Artikel 127 f. VRG.

**Art. 5***Aufgabendelegation*

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 64 Absatz 3 EG ZGB und Artikel 25 Absatz 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) regelt die Vormundschaftsbehörde ihre Aufgabenerfüllung selbstständig, namentlich die Zeichnungsberechtigung, die Protokollführung und die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an das Sekretariat, wobei diese Aufgaben keine Entscheide darstellen dürfen.

<sup>2</sup> Gemäss Artikel 9a Absatz 3 EG ZGB i.V.m. Artikel 64 Absatz 3 EG ZGB sowie Artikel 25 Absatz 2 RVOG delegiert die Vormundschaftsbehörde die Mitwirkungspflicht eines Behördenmitgliedes bei der Inventaraufnahme gemäss Artikel 398 Absatz 1 ZGB i.V.m. Artikel 78 EG ZGB der Berichts- und Rechnungskommission. Die Berichts- und Rechnungskommission besteht aus einem von der Vormundschaftsbehörde bestimmten Behördenmitglied, der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Vormundschaftsbehörde, deren/dessen Stellvertreter/-in sowie mindestens einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter der Berichts- und Rechnungskontrolle der Vormundschaftlichen Abteilung. In Absprache mit den Kommissionsmitgliedern kann die erforderliche Mitwirkung bei der Inventaraufnahme durch ein einziges Kommissionsmitglied erfolgen (vgl. Art. 20 GO VB). Die Vormundschaftsbehörde genehmigt das Inventar gemäss Artikel 398 Absatz 1 ZGB i.V.m. Artikel 78 EG ZGB auf Antrag der Berichts- und Rechnungskommission.

<sup>3</sup> Gemäss Artikel 9a Absatz 3 EG ZGB i.V.m. Artikel 64 Absatz 3 EG ZGB sowie Artikel 25 Absatz 2 RVOG delegiert die Vormundschaftsbehörde den Vollzug der Massnahmen zur Sicherung des Erbganges gemäss den Artikeln 551–555 ZGB und die Aufnahme eines Erbschaftsinventars bei Nacherbeinsetzung gemäss Artikel 490 ZGB der Erbschaftskommission. Die Erbschaftskommission besteht aus einem von der Vormundschaftsbehörde bestimmten Behördenmitglied, der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Vormundschaftsbehörde, deren/dessen Stellver-

treter/-in und mindestens einer Sachbearbeiterin bzw. einem Sachbearbeiter des Erbschaftswesens der Vormundschaftlichen Abteilung. Die Errichtung der Inventare kann von der Kommission einer externen Fachperson in Auftrag gegeben werden. In Absprache mit den Kommissionsmitgliedern kann der Vollzug der Massnahmen durch ein einziges Kommissionsmitglied erfolgen. Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Massnahmen zur Sicherung des Erbganges und die Aufnahme eines Erbschaftsinventars bei Nacherbeinsetzung an und genehmigt diese nach Vollzug der Massnahmen auf Antrag der Erbschaftskommission.

**3. Abschnitt: Geschäftsbearbeitung und verfahrensrechtliche Zuständigkeiten****Art. 6***Präsidium*

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzung der Vormundschaftsbehörde.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder deren/dessen Stellvertreter/-in die Vertretung.

**Art. 7***Sitzungen*

Die Sitzungen der Vormundschaftsbehörde finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel alle zwei Wochen.

**Art. 8***Besoldung, Sitzungsgelder*

<sup>1</sup> Die Besoldung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten richtet sich nach den Artikeln 14 und 16 der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der übrigen Behördenmitglieder richtet sich nach Artikel 16 der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals.

**Art. 9***Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichtenscheid.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied die Pflicht, seine Stimme abzugeben. Bei Abstimmungen wird durch Handerheben gestimmt. Ist ein Antrag unbestritten, so gilt er als angenommen.

**Art. 10***Ordentliche und Zirkulationsbeschlüsse*

<sup>1</sup> Ordentliche Beschlüsse werden im Rahmen einer Sitzung der Vormundschaftsbehörde gefasst.

<sup>2</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

**Art. 11***Verfahrensleitung und vorsorgliche Massnahmen*

<sup>1</sup> Der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Vormundschaftsbehörde obliegt die Leitung des Verfahrens und die Anordnung der nötigen verfahrensleitenden Verfügungen.

<sup>2</sup> Verfahrensleitende Verfügungen, welche selbstständig anfechtbar sind, namentlich die Anordnung von Gutachten, sind von der Vormundschaftsbehörde, in dringlichen Fällen von der Präsidentin oder Vizepräsidentin bzw. vom Präsidenten oder Vizepräsidenten bzw. dem/der stellvertretenden Vizepräsident/-in, zu treffen.

<sup>3</sup> Ist Gefahr in Verzug und sind die Beteiligten angehört worden, so erlässt die Präsidentin oder Vizepräsidentin bzw. der Präsident oder Vizepräsident bzw. der/die stellvertretende Vizepräsident/-in die nötigen vorsorglichen Massnahmen.

<sup>4</sup> Wenn ohne sofortige Verfügung Nachteile erwachsen würden, welche später voraussichtlich nicht mehr zu beheben sind und dadurch schützenswerte Rechtsgüter betroffen werden, kann auf die Anhörung verzichtet und superprovisorisch beschlossen werden. Diesfalls ist sie bei erster Gelegenheit nach Erlass der Verfügung nachzuholen und auf dem ordentlichen Weg neu zu verfügen.

**Art. 12***Anhörungen*

<sup>1</sup> Anhörungen finden grundsätzlich in Anwesenheit eines ordentlichen Behördenmitgliedes oder eines Behördeersatzmitgliedes statt. In dringenden Fällen kann auf die Anwesenheit eines Behördenmitgliedes oder eines Behördeersatzmitgliedes verzichtet werden.

<sup>2</sup> Die Kindesanhörung kann grundsätzlich von einem geeigneten Mitglied der Vormundschaftlichen Abteilung alleine durchgeführt werden, wenn dies das Kindeswohl erfordert.

**Art. 13***Einstellungen und Abschreibungen*

<sup>1</sup> Das Sekretariat orientiert die Vormundschaftsbehörde in regelmässigen Abständen über Abklärungsverfahren, welche auf dem Amtsweg abgeschlossen wurden, weil sie gegenstandslos geworden sind.

<sup>2</sup> Der Verzicht auf Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder zur Sicherung des Nachlasses obliegt grundsätzlich der Behörde.

**Art. 14**

**Amtsgeheimnis, Offenbarungspflicht und Ausstand**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde und die Mitarbeitenden der Vormundschaftlichen Abteilung unterstehen dem Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Die vom Verfahren Betroffenen haben jederzeit Einsicht in ihre Akten, soweit nicht ausnahmsweise besonders schützenswerte Interessen Dritter oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Auskünfte über private Melder können dann verweigert werden, wenn diese mit Repressalien zu rechnen hätten.

<sup>3</sup> Mitglieder der Vormundschaftsbehörde oder die Sekretärin bzw. der Sekretär und deren/dessen Stellvertretung treten in den Ausstand, wenn sie selber oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen an einem Geschäft ein persönliches Interesse haben oder aus einem andern Grund in der Sache befangen sein könnten. Es gelten Ausstandsregeln gemäss den Artikeln 13 und 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 15**

**Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der Vormundschaftsbehörde besteht aus

- a. den ausformulierten Beschlüssen;
- b. nicht fallbezogenen Grundsatzbeschlüssen;
- c. einem Dokument pro Sitzung mit folgenden Inhalten:
  - Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmenden, Absenzen und Teilabsenzen,
  - den Namen der/des Protokollführenden,
  - die behandelten Geschäfte,
  - den Ausstand von Mitgliedern bei genau bezeichneten Geschäften.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird in der darauf folgenden Sitzung genehmigt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der/dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Eröffnung der getroffenen Verfügungen erfolgt unmittelbar nach der Sitzung durch das Sekretariat, sofern die Vormundschaftsbehörde keine anderen Anweisungen erteilt hat.

**Art. 16**

**Sitzungsgeschäfte**

<sup>1</sup> Die zu beschliessenden Geschäfte werden auf einer Traktandenliste erfasst und den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Akten zu den Sitzungsgeschäften stehen den Mitgliedern beim Sekretariat während den Bürozeiten zur Einsicht offen.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Vormundschaftsbehörde unter dem Traktandum Varia auch über Geschäfte Beschluss fassen, die nicht traktandiert sind.

<sup>4</sup> Die Behördenmitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, in die Behördenakten Einsicht zu nehmen und/oder Mitarbeitende des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde direkt zu kontaktieren.

<sup>5</sup> Mandatsträgerinnen und -träger können von der Vormundschaftsbehörde angehört werden, wenn dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist oder wenn deren Anträge vom Sekretariat der Vormundschaftsbehörde aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht unterstützt werden.

**Art. 17**

**Unterschriftenregelung**

<sup>1</sup> Zeichnungsberechtigt für die Vormundschaftsbehörde ist das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär oder deren/dessen Stellvertretung.

<sup>2</sup> Verfahrensleitende Verfügungen, welche selbständig nicht anfechtbar sind, werden von der Sekretärin bzw. dem Sekretär oder deren/dessen Stellvertretung unterzeichnet, vorsorgliche bzw. superprovisorische Präsidialverfügungen vom Präsidium oder Vizepräsidium.

<sup>3</sup> Über das Depot der Klientenvermögen verfügt mit Kollektivunterschrift die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Vormundschaftsbehörde oder deren/dessen Stellvertretung.

**Art. 18**

**Die Vormundschaftliche Abteilung – Zuständigkeit, Aufsicht, Geschäftsführung und -kontrolle**

<sup>1</sup> Der Vormundschaftsbehörde stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mitarbeitenden der Vormundschaftlichen Abteilung zur Verfügung. Die Vormundschaftliche Abteilung besteht aus dem Sekretariat der Vormundschaftsbehörde und aus einem Abklärungs- und Vollzugsdienst. Die Leiterin bzw. der Leiter der Vormundschaftlichen Abteilung ist von Amtes wegen zugleich Sekretärin bzw. Sekretär der Vormundschaftsbehörde.

<sup>2</sup> Die Vormundschaftliche Abteilung ist in organisatorischen, administrativen und personellen Belangen der Hauptabteilung Soziales unterstellt. In Fragen der Handhabung des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie des Erbschaftswesens kann ihr gegenüber hingegen nur die Vormundschaftsbehörde verbindliche Vorgaben erlassen (Weisungen, Grundsatzbeschlüsse). Die Vormundschaftliche Abteilung ist fachlich und sachlich in diesen Belangen allein der Vormundschaftsbehörde unterstellt.

<sup>3</sup> Die Abklärungs- und Vollzugsdienst der Vormundschaftlichen Abteilung

- a. klärt Gefährdungsmeldungen ab;
- b. prüft die Notwendigkeit von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen;
- c. beantragt der Vormundschaftsbehörde Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen;
- d. vollzieht die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde.

**Art. 19**

**Vertretung**

<sup>1</sup> Die Behörde wird vor Zivil-, Verwaltungs- und Strafbehörden in vormundschafts- und kindesrechtlichen sowie in Strafverfahren, bei denen ein persönliches Erscheinen notwendig ist und solange keine formellen Entscheide tangiert sind, von der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Vormundschaftsbehörde vertreten. Bei Verhandlungen um finanzielle Leistungen, hat sich die Vertretung bei Bedarf die nötigen Handlungsspielräume der finanzkompetenten Organe übertragen zu lassen. Im Übrigen ist sie befugt, verfahrenserledigende Vergleichsverhandlungen zu führen.

<sup>2</sup> Im Verkehr und in Verfahren mit anderen Behörden, Amtsstellen und Privatpersonen wird die Behörde durch die Sekretärin bzw. den Sekretär der Vormundschaftsbehörde oder deren/dessen Stellvertreter/-in vertreten, soweit keine Entscheidbefugnisse der Behörde tangiert sind.

**Art. 20**

**Mitwirkung bei der Inventaraufnahme**

<sup>1</sup> Mindestens ein Mitglied der Berichts- und Rechnungskommission (vgl. Art. 4 Abs. 3 GO VB) wirkt bei der Inventaraufnahme gemäss Artikel 398 Absatz 1 ZGB i.V.m. Artikel 78 EG ZGB mit, d.h. es geht mit der Mandatsträgerin bzw. dem Mandatsträger die Inventarpositionen durch, kontrolliert diese in Rücksprache mit den geeigneten Stellen (der/dem Bemessnahmen, Banken, Versicherungen usw.) und ist bei einer allfälligen Inventaraufnahme in den Wohnräumen der/des Bemessnahmen dabei.

<sup>2</sup> Das Mitglied der Berichts- und Rechnungskommission hat seine Mitwirkung an der Inventaraufnahme durch Unterzeichnung des Eingangsinventars zu bestätigen. Das unterzeichnete Eingangsinventar ist von der Mandatsträgerin oder vom Mandatsträger der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 21**

**Kontrolle der vormundschaftlichen Berichts- und Rechnungsablage**

Die von den privaten Mandatsträgerinnen und -trägern selbständig geführten Rechnungen werden durch eine Fachperson des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde vorgeprüft und anschliessend mit den entsprechenden Kommentaren und Anträgen der Vormundschaftsbehörde weitergeleitet. Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde führt eine laufende Fälligkeitskontrolle.

**Art. 22**

**Klientenvermögensdepot**

<sup>1</sup> Die gemäss Artikel 399 ZGB sowie Artikel 79 EG ZGB unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde an sicherem Ort aufzubewahrenden Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtigen Dokumente und dergleichen werden in die Klientengelderdepots bei den gemäss dem Beschluss betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Sparhefte bevormundeten Personen bestimmten Banken hinterlegt, soweit es sich um zu bewirtschaftende Vermögenswerte handelt. Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde führt darüber ein Inventar.

<sup>2</sup> Nicht zu bewirtschaftende Vermögenswerte, die es einzig sicher aufzubewahren gilt, sind gemäss Artikel 79 Absatz 2 und 3 EG ZGB aufzubewahren. Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde führt darüber ein Inventar.

<sup>3</sup> Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde überwacht die Einhaltung der geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung und Anlage von Klientenvermögen, führt ein geeignetes Bestandeskontrollsystem und lässt seine Tätigkeit jährlich von der kantonale zuständigen Finanzkontrolle überprüfen und revidieren.

**Art. 23**

**Aktenaufbewahrung**

<sup>1</sup> Die Behördenakten und Protokolle befinden sich im Sekretariat der Vormundschaftsbehörde und stehen den Behördenmitgliedern und den Mitarbeitenden des Sekretariats der Vormundschaftsbehörde sowie der Vormundschaftlichen Abteilung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde sorgt für die Einhaltung der Kantonalen Vorschriften bezüglich Fristen zu Aktenvernichtung und Aktenaufbewahrung.

<sup>3</sup> Ständig aufzubewahrende Akten, Protokolle und Inventare werden vom Sekretariat der Vormundschaftsbehörde entsprechend der bestehenden Vorschriften und in periodischen Abständen dem Landesarchiv zur Aufbewahrung übergeben. Vormundschaftliche Akten historischen Werts werden gemäss Weisungen des Landesarchivs behandelt.

**Art. 24**

**Haftung**

Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, die Mitarbeitenden der Vormundschaftlichen Abteilung, die amtlichen und privaten Mandatsträgerinnen und -träger sind für den gesamten vormundschaftlichen Aufgabenbereich gegenüber allfälligen Ansprüchen aus Haftpflicht und auf Ersatz eines Vermögensschadens durch den Kanton Glarus gemäss Staatshaftungsgesetz zu behandeln.

**Art. 25**

**Gebühren**

Die Vormundschaftsbehörde erhebt für ihre Verrichtungen Gebühren gemäss Artikel 40 der kantonalen Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht sowie Verfahrenskosten gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Art. 132 ff. VRG).

**4. Abschnitt: Zusammenarbeit, Dokumentation und Inkrafttreten**

**Art. 26**

**Zusammenarbeit**

Die Vormundschaftliche Abteilung arbeitet mit allen zielverwandten Fachstellen und Behörden, welche sich mit den gleichen Fragestellungen und Klientengruppen beschäftigen, zusammen und pflegt einen organisierten fachlichen Austausch. Darunter fallen namentlich insbesondere

- a. Schulen;
- b. Psychiatrische Kliniken;
- c. Kinderspital;
- d. Organisationen, Fachstellen und Vereine im Bereich des Sozial-, Kinderschutz- und Vormundschaftswesens;
- e. Suchtfachstellen;
- f. Gerichte;
- g. Polizei;
- h. Gemeinden;
- i. Pflegkinderfachstellen;
- k. Pro Senectute, Pro Infirmis sowie Pro Juventute.

**Art. 27**

**Dokumentation**

Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde erstellt und bewirtschaftet zuhanden der Vormundschaftsbehörde und aller zuständigen Mitarbeitenden eine Dokumentation, enthaltend

- a. die rechtlichen Grundlagen;
- b. die massgeblichen Kreisschreiben;
- c. Grundsatzbeschlüsse der Vormundschaftsbehörde.

**Art. 28**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

8750 Glarus, 4. Februar 2010

Vormundschaftsbehörde  
des Kantons Glarus

**Verzeichnis der Gastwirtschaftsbetriebe und der Kleinhandelsbetriebe mit gebrannten Wassern im Kanton Glarus**

(Stand per 26. Januar 2010)

**Mühlehorn**

*Gastwirtschaften*

Seerestaurant Brauerei, Gmür Maurice  
Kiosk zur Schiffflände, Baumberger Urs  
Restaurant Mühle, Giordano-Good Francesco und Ines

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Dorfladen, Bollhalder Margrith

**Obstalden**

*Gastwirtschaften*

Bed & Breakfast Oberdorf,  
Sturzenegger-Haab M. und A.  
Glarona Choppers Bar, Eberle HR. und S.  
Hirschen, Kissling Adriano, Christen Marianne  
Hüttenberg, Ackermann Stephanie  
Sternen, Daweidt Sascha

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Dorfladen, Gygli Ruedi

**Filzbach**

*Gastwirtschaften*

Adventure Indoor Minigolf, Winteler Jakob  
Bade-Kiosk Gäsi, von Aarburg Markus und Stocker Franziska  
Bergrestaurant Talalp, Kamm Ursula,  
Sommerwirtschaft  
Habergschwänd, Leeuwerink Pascalle  
Hotel Lihn, Hochuli Hannes  
Hotel Mürtchenstock, Kamm Anna  
Hotel Römerturm, Gmür Rosmarie  
Hotel Kerenzerberg, Hofmann Walter  
Kantine Sportzentrum Kerenzerberg,  
Hofmann Walter  
Löwen, Kamm Lisa  
Schneebar Talalp, Leeuwerink Pascalle,  
Wintersaison  
Seeblick, Glaus Sebastian

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Menzi-Sport, Menzi Ruedi

**Bilten**

*Gastwirtschaften*

Adler, Rüegg Willy  
Café-Bar, Rauchenstein Margrit  
Chüngel-Beizli, Dürst Peter  
Freihof, Boppart Cyrill  
Golfer-Beizli, Lattmann Gottfried,  
1. 5. bis 31. 10. 2010  
Hirschen, Brülisauer Claudia  
Hirzli, Schwendener Irene  
Isebähnl, Lienhard Hansueli  
Reiterstube, Birchler Manfred  
Ochsen (Restaurant und Speisesaal),  
Mega Christian, Fr/Sa bis 2 Uhr  
Ochsen (Bar), Mega Christian, Fr/Sa bis 2 Uhr  
Schützenstube (Feldschützengesellschaft),  
Weber Monica

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Denner Satellit, Raschle Rolf  
Spar-Discount, Nötzli Peter  
Gaby's Geschenkboutique, Zweifel Gabriele

**Niederurnen**

*Gastwirtschaften*

Berufsschule Ziegelbrücke – Mensa,  
Brandenberger Peter  
BlueBox Bar/Disco, Walker Thomas,  
Mi/Do/Fr/So, 19 bis 2 Uhr, Sa 19 bis 4 Uhr

Bistro-Bruggnhof, Hahn Claire  
Bowlingcenter, Steinauer Edgar,

Fr/Sa und Sa/So bis 2 Uhr  
Café Gabriel, Gabriel Corinne  
Café Pralino, Ammann Peter  
Café Siesta, Sciammacca Delia  
Eidgenossen, vakant  
Eternit Kantine, Jenni Barbara  
Hirzli, Steinmann Regula  
Hotel Mineralbad, Meyer Arthur  
König Imbiss Take Away, Arikan Necmi  
Burger King Glarnerland, Niebling Ortwin  
Mövenpick Marché, Niebling Ortwin  
Ochsen, Kojetinski Zlatko  
Ochsen/Cocktail-Bar, Kojetinski Zlatko  
Pub Schützengarten, Bisig Elianne,

Mo bis Do bis 1 Uhr, Fr bis 4 Uhr, Sa bis 2 Uhr  
Schützenstube, Steinmann Alma  
Schlössli, Hubacher Jeannette  
Schwert, Roth Rico und Egli Ursula  
Sternen, Krieg-Steiner Katharina  
Violetti Weine, Violetti Paul,  
eingeschränkte Tätigkeit  
Ziegelbrücke, Oezdemir Orhan  
Zum grünen Baum, Diethelm Guido

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Coop Zürich-Linth, Zeller Paul  
Denner Discount, Zahner Anita  
Drogerie Singer, Baur Ulrich  
Pam, Schwitler Margrit  
Stüssi Weine, Stüssi Karin  
Violetti Weine, Violetti Paul

**Oberurnen**

*Gastwirtschaften*

Alpenrose (Cabaret), Pezzulla Raffaele,  
täglich bis 2 Uhr  
Bed & Breakfast «Landstrasse 30»,  
Walker Antoinette  
Engel, Bartoli Fabrizio  
Hirschen, Hodel Margrit  
Kaffi Ziggerribi, Gatzmann Gabriela  
Post, Schnellmann Claudia  
Rössli, Noser Siegfried

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Volg Lebensmittelgeschäft, Müller Christoph

**Näfels**

*Gastwirtschaften*

Aeschen, Fischli Christa  
«avec» Restaurant Näfels-Mollis, Zuliani Vito  
Bahnhof, Macher Esther und Karl  
Baraggä Palace-Bar, Frey René,  
täglich bis 2 Uhr  
Bed & Breakfast Letz 14, Hollenstein Esther  
Café Müller, Müller Josef  
Central Club 69 GmbH, Bartoli Fabrizio  
Drei Eidgenossen, Graf Prisca  
Dolce Vita, Basak Züleyha  
Eisenbahn, Kern Alfred  
Freihof, Dutsch Kurt  
Harmonie, Bee Karin  
Harmonie-Bar, Trümmel Nadia  
Hirschen, Jud Edith  
Jägerstübli, Müller Nicole  
Josy's Bistro-Bar, Kuhn Joseline  
täglich bis 2 Uhr  
linth-arena sgu, Galliker Oliver  
Löwen, Hauser Madeleine  
National, Senn Hans  
Obersee, Trütsch Erika  
Rössli, Jutzeler Olga  
Schützenhof, Stöckli Peter, täglich bis 2 Uhr  
Schwert, Hichem Atia  
Sonne, vakant  
Sonne Bar, vakant  
Steinbock, Häusermann Paul  
Walhalla, Diethelm Anneliese  
Weingarten, Müller Eva, täglich bis 2 Uhr

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

«avec» Laden Näfels-Mollis, Zuliani Vito  
Bahnhofstrasse 6/Ladenlokal,  
Gouveia Ramos Mara Sofia  
Denner Satellit, Lobjanidze Zurab  
il barilotto, Manganelli Luca  
Landolt Kaffee, Landolt Renata  
Nova Linth GmbH (Volg), Weber Bruno  
Lokal Sonnenweg 11, Pianta Martin

**Mollis**

*Gastwirtschaften*

Alpenrösl, Reithebuch Marc  
Aviatico, Rickenbacher Erika  
Bären, Winteler-Pianta Reto  
Bed & Breakfast (Vorderdorfstrasse),  
Bolliger Elisabeth  
Florina, Hochwimmer Günter  
Fronalpstock, Reich Franziska  
Internet-Pub AGIT, Blumer Emil  
täglich bis 2 Uhr  
Krone, Häne Arthur  
Landgasthaus Biäsche, Fankhauser Christian  
Linthbrücke, Locher Franziska  
Löwen, Schenkel Heinz  
Nightclub-Cabaret Linthbrücke,  
Slongo Corrado, täglich bis 2 Uhr  
Naturfreundehaus Fronalp, Streiff Werner  
Raben, Marggi Lydia  
Rosengarten, Leuzinger Margaretha  
Waid, Hämmerli Rosmarie

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Spar Supermarkt, Hager Hans  
Vinothek Levins Weine der Welt, Berger Dieter

**Netstal**

*Gastwirtschaften*

Bahnhof, Kunz Heidi  
Bären, Kamm Fritz  
Café Staub, Staub Hans-Jakob  
COOP-Restaurant im Wiggis-Park,  
Merten Tino  
Crazy Nett im Wiggis-Park, Huber Marcel  
Elggis, Häfeli E. Leo

Hecht, Leuzinger Agnes  
 Imbisswagen beim Wiggis-Park, Kizmaz Rayif  
 Jägerstübli, Rickenbach Rosa  
 Lounge-Bar Livingroom, Kashi Behfar,  
 Do bis 1 Uhr, Fr/Sa bis 2 Uhr  
 Raben, Haslinger Christine  
 Rathaus, Baumann Roger  
 Salmen, Legler Daniela  
 Schwert, Weber Marlene  
 Schwimmbad, Rimann Gabriel, Sommerbetrieb  
 Serbischer Kulturverein MLADOST,  
 Popovic Obrad, Sa bis 2 Uhr, So bis 20 Uhr  
 St. Fridolin, Gallati Claudia  
 Sternen, Wyss Albert, So bis Do bis 1 Uhr,  
 Fr/Sa bis 2 Uhr  
 Take Away-Verkauf, Toprakale Serpil  
 Tris, Fontanive Dino, Mo bis Do bis 1 Uhr,  
 Fr und Sa bis 2 Uhr  
 Waage, Lütschg Werner  
 Wiggis, Bläsi Georg  
 MUGI-Beizli, Bossart André

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Coop, Zeller Paul  
 Coop Tankstelle, Jacober Doris  
 Nalona AG Biomarkt, Zogg Beatrice  
 Otto's, Otto's AG  
 Viothek Italiana, Guarino Stefano  
 Walhalla Getränke, Landolt Josef

#### **Riedern**

##### *Gastwirtschaften*

Edelweiss, Elber-Bezzola Katharina  
 Staldegarten, Schnyder Mathé  
 Tell, Heer Peter

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Dorfladen Riedern GmbH, Hager Ruth

#### **Glarus**

##### *Gastwirtschaften*

AGIP Kaffee-Bar, Winiger Ingrid  
 Alaska-House, Hausmann René  
 Bed & Breakfast, Zollhausstrasse 35/37,  
 Jacober Karin  
 Bed & Breakfast, Schützenhausstrasse 40,  
 Bastianello Maja  
 Bed & Breakfast, Glärnischstrasse 12,  
 Fux Alexandra  
 Berggasthaus Käsern, Oertli Kurt  
 Bergli, Brunner Marc  
 Bierhalle, Wild Janine  
 Bistro Treffpunkt, Kayali Fikri,  
 Fr/Sa bis 2.30 Uhr  
 Blume, Caderas Ludwig  
 Buchholzstübli, Freuler Zita  
 Buffet Espresso, Tayçimen Didem  
 Burlat, Sirna Salvatore  
 Café Bistro Schwizerhof,  
 Waldvogel-Fechner Marina  
 Café Gabriel, Gabriel Corinne  
 Cafeteria Kantonsspital, Schönenberger Käthi  
 Calimero Pizzeria, Mangia Ezio  
 City, Ströbl Stefan  
 City Chäller Bar, Tinner Jonny,  
 Di bis Do und So bis 1 Uhr, Fr/Sa bis 2 Uhr  
 Clubhaus FC Glarus, Micheroli Renato  
 Cornetto, Jenny Sandra  
 Curlingstübli, Kubli Corinta  
 Frohof, Nef Elisabeth, Mo bis So bis 2 Uhr  
 Frohburg, Gerardi Loredana  
 Glarnerhof, Leuenberger Alfred  
 Glarnerstübli, Bader Ruth, Fr bis 2 Uhr  
 Glarus Kebab, Oezüç Halit  
 Höhe, Böni Marianne  
 Kiosk-Restaurant Güntlenau,  
 Teuffer-Emmenegger Monika, Saisonbetrieb

Klöntal, Schnellmann Wessner Ursula  
 Krone, Hausberger Astrid,  
 Do/Fr, Fr/Sa, Sa/So bis 2 Uhr  
 Kultur- und Vereinszentrum Holenstein,  
 Scherrer Marco  
 Kunsthaus, Danckwardt Sabine  
 Linde Restaurant und Cin Cin Bar,  
 Kovatsik Zsanett, Do bis Sa bis 2 Uhr  
 McDonald's, Meringolo Demetrio  
 Migros-Restaurant, Borner Adrian  
 The Club, Zimmermann Thomas,  
 Do bis Sa bis 4 Uhr  
 Mürl, Güntensperger Disnarda,  
 Do/Fr, Fr/Sa, Sa/So bis 2 Uhr  
 National, Schnyder Jeannette,  
 Fr/Sa und Sa/So bis 2 Uhr  
 Ochsen, Ninto Leuzinger Vatcharin,  
 Mi bis Sa bis 2 Uhr  
 Rhodannenberg, Van Sprundel Adelheid  
 Richisau, Leuzinger Annamaria  
 Route US 66, Brunner Marc, Do bis Sa bis 2 Uhr  
 Route 66 Steakhouse, Brunner Marc  
 Schützenhaus, Goerg Renzo  
 Schützenstube Allmeind, Biral Katharina  
 Schwammhöhe, Hösli Martin  
 Schwimmbad, Lapo Maria, Sommersaison  
 Sonne-Pub, Santoro Patrick,  
 Fr/Sa und Sa/So bis 2 Uhr  
 Sonnegg, Hauser Elisabeth  
 Stadthof, Eberhard Michaela  
 Steinbock, Pezzulla Maya  
 Sternen, Mettler Peter  
 VEKA, Kühne David, Do bis Sa bis 3 Uhr  
 Vorauen, Freuler Hans-Peter  
 Waage, Hösli Gaby, Mo bis Sa bis 2 Uhr  
 Winkel, Zbinden Elisabeth

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

ALASKA-House, Hausmann René  
 Bamert Früchte und Gemüse, Giger Robert  
 Coop, Zeller Paul  
 Denner, Filiale Schweizerhofstrasse 14,  
 Sonzogni-Dürst Myrtha  
 Glarussell, Tinner Jonny  
 Hermann Freuler & Sohn, Weinhandlung,  
 Freuler Hermann  
 IdeeKaffee, Zannier-Durscher Andrea  
 Kiosk Zeltplatz Vorauen, Habegger Fritz

Portugiesische Spezialitäten, Bärengasse,  
 Caetano Antonio  
 Spar Supermarkt, Nötzli Peter

#### **Ennenda**

##### *Gastwirtschaften*

Adler, Nübel Bertha  
 Alpenblick, Hefti Heidi  
 Bed & Breakfast «Bifang», Wehrli Silvia  
 Central, Frischknecht Elisabeth  
 Freieck, Maslof Karin  
 Gesellschaftshaus, Keller Claudio  
 Löwen, Heidelberger Monika  
 Raben, Malate Cyril  
 Sonne, Trevisan Ruth  
 Uschenriet, Hefti Margareta  
 Wiese Lounge El Divino, Hefti Livia

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Gnos Früchte und Gemüse, Gnos Dino  
 Gusto Siciliano GmbH, Hösli Daniel und  
 Kündig Daniel  
 Kiosk Bahnhofareal, Mächler-Schärer Arthur  
 Volg, Mächler-Schärer A. und D.  
 Weinhandlung Fenzgasse, Zuliani Bruno

#### **Mitlödi**

##### *Gastwirtschaften*

Bären, Kälin Margrit  
 Bed & Breakfast Kreuzgasse, Etter Heidi  
 Horgenberg, Brunschweiler Marianne  
 Rütihof, Waldvogel Jacqueline  
 Weisses Kreuz, Colaninno Antonio

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Imkerei Knobel, Knobel Inge und Robert  
 Spar Lebensmittelgeschäft, Menzi Jakob

#### **Sool**

##### *Gastwirtschaften*

Adler, Rieser Marie-Louise

#### **Schwändi**

##### *Gastwirtschaften*

Hotel Eintracht, Knobel Elisabeth  
 Krone, Fleischmann Oskar

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*  
 Milchzentrale Schwändi AG, Rüegg Alex

#### **Schwanden**

##### *Gastwirtschaften*

Adler, Borges de Azevedo Jacqueline  
 Berggasthaus Mettmern, Stich Monika  
 Blume, Langenegger Ruth  
 Boeuf Rouge, Kundert Gret  
 Eidgenossen, Sbordone Heid  
 Fryberg, Polli Renate  
 Löwen, Polli Verena  
 Pizzeria Luna, Lanaia Salvatore  
 Raben, Grund, Luchsinger Erika  
 Raben, Thon, Christl Barbara  
 Schwanderhof, Schaniel Anita  
 Schwert, Rüegg Anita  
 Disco-Fun-Club Schwert, Rüegg Anita  
 Schwimmbad, Bektas Marianne  
 Sonne, Büttler Alexander  
 Wydeli, vakant

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Brauerei Adler AG, Oeschger Roland  
 Coop Zürich-Linth, Zeller Paul  
 Milchzentrale, Reutlinger Jakob  
 Spezialitäten-Stübli, Maron-Leuzinger Tamara

#### **Nidfurn**

##### *Gastwirtschaften*

Bahnhöfli, Gähwiler Beat  
 Krone, Streiff Anna-Magdalena  
 Leuggelen Alpenblick, Zimmermann Verena,  
 Sommerbetrieb

#### **Haslen**

##### *Gastwirtschaften*

Bühl, Winkler Peter  
 Berggasthaus Tannenberg, Muhl Peter

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*  
 Milchzentrale, Fischli Josef

#### **Leuggelbach**

##### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Bäckerei-Konditorei, Strimer Reto

#### **Luchsingen**

##### *Gastwirtschaften*

Bächialp, Mohr René und Silvia  
 Bed & Breakfast Freieck, Soliz Richard  
 Bed & Breakfast Waschhäuschen Rosenau,  
 Spältli Ruth  
 Bed & Breakfast Unterkunft Ferienheim  
 Zigerstöggl, Stierli Rudolf  
 Freihof, Huser Andreas und Hildi  
 Frohsinn, Krummenacher Anna Maria  
 Schlattberg, Huwyler Brigitte, Teilzeitbetrieb/  
 Anfrage betr. Öffnungs-: Tel. 055 643 11 01

#### **Hätzingen**

##### *Gastwirtschaften*

Central, Schiesser Margrith  
 Skistübli, Rhyner Margrit, Winterbetrieb

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Volg-Laden, Sutter Andrea

#### **Diesbach**

##### *Gastwirtschaften*

Hotel Diesbach, Bräm Dubravka

*Kleinhandel mit gebrannten Wassern*  
 Milchzentrale, Hermann Markus und Kathrin

#### **Betschwanden**

##### *Gastwirtschaften*

Post, Mächler Johann Rudolf,  
 prov. Bewilligung bis 31. 12. 2009

#### **Rüti**

##### *Gastwirtschaften*

Bahnhof, Flepp Meinrad  
 Clubhaus FC Rüti, Bissig Anton, ab 1. 3. 2010  
 Hotel Rütihof, Vögeli Anita

#### **Linthal**

##### *Gastwirtschaften*

Adler, Bachmann Anton  
 Bahnhof, Manser Johann  
 Bed & Breakfast Auen Lodge,  
 Gubler-Dürst Anita  
 Bed & Breakfast Gässli,  
 Manser-Betschart Claudia  
 Bergli, Bernard Anita  
 Café-Restaurant Spörri, Spörri Ida,  
 ohne Alkoholausschank  
 Eidgenossen, Vordermann Franco  
 Frohsinn, D'Incau Romeo  
 Hirschen, Wirth Verena  
 Hotel Raben, Wyss Ursula  
 Hütten, Zweifel Isabella  
 Imbisswagen, Streiff Paul  
 Kiosk Tödi, Todorovic Smilja  
 Linthhof, Albert Eveline  
 Nussbühl, Ries Rosmarie  
 Obbort, Lauffer Erika  
 Schweizerbund, Länzlinger Martin  
 Tödi, Gisler Walburga

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Bäckerei-Konditorei Strimer, Strimer Reto  
 Volg-Laden, Sutter Andrea  
 Kiosk Tödi, Todorovic Smilja

#### **Braunwald**

##### *Gastwirtschaften*

Adrenalin Backpackers Hostel, Zweifel Markus  
 Ahorn, Hutter Alfred  
 Bellevue, Vogel Martin  
 Cafeteria RehaClinic, Steimen Reto  
 Cristal, Schilling Magdalena  
 Grotzenbühl Chämistube, Bähler Werner  
 Gumen, Trümpi Fritz  
 Hüttenberg, Zoetmulder K. und M.  
 Ortstockhaus, Rhyner Jack  
 Seblengrat, Bähler Werner  
 Tödblick, Stuber Alexander  
 Uhu, Bähler Claudia und Cereghetti Mattia  
 Waldhaus, Müller Stefan

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Dorfladen, Gisler Annarös  
 Schwettiberg-Lädeli, Dürst Erika  
 Volg-Laden Dorf, Oester Ulrich

#### **Engi**

##### *Gastwirtschaften*

Adler, Blumer Verena  
 Bistro im Skilifthäuschen, Rüesch Carl,  
 Sommerbetrieb  
 Bistro im Skilifthäuschen, Käppeli Johanna  
 Winterbetrieb  
 Chly Tal, Hausmann Edith  
 Hotel Hefti, Hefti Georg  
 Sonne, Wirth Peter

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Rosis Dorfladen, Bähler Rosmarie

#### **Matt**

##### *Gastwirtschaften*

Edelwyss, Marti Heinrich und Alice  
 Gemsberg, Emmi Lilly  
 Jägerstübli, Suta Hrvoje  
 Weissenberge, Schmucki Karl und Luzia

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Volg-Laden, Schegg Hans

#### **Elm**

##### *Gastwirtschaften*

Bahnhof, Kistler Margrith  
 Bar zum Martinsloch (Empächli),  
 Wattenhofer Jürg, Wintersaison  
 Bergführer, Rhyner Maria  
 Bergwirtschaft Tschinglen, Hauser Pankraz,  
 Sommerbetrieb  
 Camperdun, Schiesser Willi  
 Gemeindehaus Elm, Elmer Beat  
 Hausstock, Ringer Greth  
 Hotel Elmer, Bässler Lise  
 Militärkantine Wichlen, Rhyner Anna  
 Munggä-Hüttli Empächli, Suter Ruth,  
 Wintersaison  
 Sardona inkl. Bar, Sauter Peter  
 Schabell, Wattenhofer Jürg  
 Schneebär an der Matt, Schneider Fässler Vreni,  
 Wintersaison  
 Segnes, Rhyner Susanna  
 Skihütte Obererbs, Wissmann Doris,  
 Sommersaison  
 Skihütte Obererbs, Elmer Rudolf,  
 Wintersaison  
 Sonne, Zarnitz Meinolf  
 Sternen inkl. Bar, Elmer Pankraz,  
 Sa/So bis 2 Uhr  
 Après-Ski-Bar Gitzihimmel, Bähler Markus,  
 Sa/So bis 2 Uhr  
 Suworow-Cheller, Rhyner Hansjürg  
 Schützenstube Wichlen, Luchsinger Eliane

#### *Kleinhandel mit gebrannten Wassern*

Lebensmittelgeschäft Hausstock,  
 Baumgartner Rosa  
 Volg-Laden, Elmer Kaspar

8750 Glarus, 4. Februar 2010

*Departement Sicherheit und Justiz*

#### **Vorladung mit Säumnisfolgen**

*Obrad Popovic*, zuletzt wohnhaft gewesen in  
 8956 Killwangen, Bahnhofstrasse 25, jetzt unbe-  
 kannten Aufenthaltes, wird aufgefordert, sich am  
 Dienstag, 23. März 2010, 10.00 Uhr, im grossen  
 Gerichtssaal (107), vor der II. Zivilkammer des  
 Kantonsgerichts des Kantons Glarus einzufin-  
 den zur Verhandlung betreffend *Ehescheidung*.

Sollte *Obrad Popovic* dieser Vorladung keine  
 Folge leisten, so würde in seiner Abwesenheit auf  
 Grund der Akten entschieden und angenommen,  
 er anerkenne die tatsächlichen Klagegründe und  
 verzichte auf Einreden.

*Obrad Popovic* wird ferner aufgefordert, bis  
 am 23. März 2010 schriftlich einen Zustellungs-  
 empfänger in der Schweiz zu bezeichnen. Bei  
 Säumnis erfolgen Zustellungen durch Nieder-  
 legung in den Akten.

8750 Glarus, 28. Januar 2010

Kantonsgericht Glarus  
 Der Kantonsgerichtspräsident:  
*lic. iur. Marco Giovanoli*  
 Der Gerichtsschreiber:  
*lic. iur. Daniel Anrig*

#### **Gemeinde Netstal** **Öffentliche Planaufgabe**

Getützt auf Artikel 54 des Raumplanungs-  
 und Baugesetzes des Kantons Glarus sowie Arti-  
 kel 4 der Bauordnung der Gemeinde Netstal  
 liegen in der Gemeindekanzlei Netstal während  
 30 Tagen folgende Unterlagen öffentlich auf:

*Einzonung von zusätzlich 418 m<sup>2</sup> Boden im  
 Bereich des früheren Ausgleichsbeckens der  
 Axpo AG, Liegenschaft Weid, Parzelle Nr. 1,  
 Grundbuch Netstal, in die Wohnzone (Zone 2  
 der Bauordnung der Gemeinde Netstal).*

Die Unterlagen können vom Donnerstag,  
 4. Februar 2010, bis am Freitag, 5. März 2010,  
 während den offiziellen Bürozeiten auf der Ge-  
 meindekanzlei eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann  
 innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat  
 Netstal, Landstrasse 25, Netstal, schriftlich Ein-  
 sprache erheben. Die Einsprache ist zu begrün-  
 den.

8754 Netstal, 28. Januar 2010

*Gemeinderat Netstal*

#### **Geburten**

##### *Oberurnen*

28. Januar: *Etemi* Rijon, Staatsangehöriger von  
 Serbien, des Etemi, Redzep und der Etemi,  
 Fikrije.

##### *Näfels*

27. Januar: *Schmidt* Bigna, von Grabs SG, des  
 Schmidt, Mario Michael und der Schmidt,  
 Monika.

##### *Glarus*

22. Januar: *Cristofaro* Maurizia, italienische  
 Staatsangehörige, des Cristofaro, Gianfranco  
 und der Lanzano, Teresa.

24. Januar: *Tschudi* Aline Paula, von Mitlödi und  
 Ennenda, des Tschudi, Rudolf Josef und der  
 Tschudi, Martina.

28. Januar: *Vögeli* Leonie, von Linthal, des Vögeli,  
 Rolf und der Vögeli, Sandra.

##### *Schwändi*

27. Januar: *Disch* Rudolf, von Elm, des Disch,  
 Rudolf und der Disch, Anna Barbara.

##### *Die Staatskanzlei*

#### **Todesfälle**

##### *Oberurnen*

31. Januar: *Tresch* Johann Peter, von Silenen UR,  
 geb. 15. Dezember 1943, wohnhaft gewesen  
 in Oberurnen, Ehemann der Tresch, Rosma-  
 rie.

##### *Netstal*

28. Januar: *Stüssi* Frieda, von Riedern, geb.  
 9. April 1920, wohnhaft gewesen in Netstal.

##### *Ennenda*

24. Januar: *Spiller* Siegfried, von Winterthur ZH,  
 geb. 14. Mai 1962, wohnhaft gewesen in  
 Ennenda.

24. Januar: *Bonetti* Blanka, von Zürich, geb.  
 5. September 1912, wohnhaft gewesen in  
 Ennenda.

##### *Mitlödi*

28. Januar: *Vögeli* Jakob Fritz, von Rüti, geb.  
 24. November 1923, wohnhaft gewesen in  
 Mitlödi, Ehemann der Vögeli, Anna.

29. Januar: *Lüthi* Ernest Willy, von Lauperswil  
 BE, geb. 15. Oktober 1922, wohnhaft gewe-  
 sen in Mitlödi.

##### *Schwanden*

25. Januar: *Zopfi* Anna Maria, von Schwanden,  
 geb. 5. August 1913, wohnhaft gewesen in  
 Schwanden.

27. Januar: *Bessire* Ida, von Péry BE, geb. 29. September 1915, wohnhaft gewesen in Schwanden.

*Linthal*

26. Januar: *Hausherr* Trudi, von Rottenschwil AG, geb. 24. Juli 1941, wohnhaft gewesen in Linthal.

*Braunwald*

29. Januar: *Schiesser* Anna Marie, von Braunwald und Luchsingen, geb. 21. März 1920, wohnhaft gewesen in Braunwald.

*Die Staatskanzlei*

**Handelsregistereintragungen**

Im Handelsregister sind folgende Eintragungen gemacht worden:

21. Januar 2010  
*Energielogistik GmbH*, in Riedern, CH-160.4.004.472-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 224 vom 18. 11. 2009, S. 8, Publ. 5349002). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bühler-Schultz, Susanne, von Mogelsberg und Netstal, in Netstal, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen von je Fr. 1000 (bisher: Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von Fr. 1000); Bühler, Rolf, von Mogelsberg, in Netstal, mit Einzelunterschrift (bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit 19 Stammanteilen von je Fr. 1000).

21. Januar 2010  
*Sauter, Bachmann AG*, in Netstal, CH-160.3.003.244-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 17. 12. 2009, S. 13, Publ. 5397908). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Girola, Andrea, von Weisslingen, in Obersaxen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Geschäftsführer); Züllig, Philippe, von Amriswil, in Wettswil am Albis, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

21. Januar 2010  
*Weidmann + CO AG, Kunststofftechnik*, in Sool, CH-160.3.003.291-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25. 1. 2006, S. 9, Publ. 3211952). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Della Santa, Carla, von Sigriswil, in Niederurnen, mit Einzelprokura.

21. Januar 2010  
*Dores Investment GmbH in Liquidation*, in Glarus, CH-160.4.002.374-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 226 vom 20. 11. 2008, S. 10, Publ. 4741504). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht (Publikation 3. Schuldeneruf: SHAB Nr. 231 vom 27.11.2008, S.33).

22. Januar 2010  
*G&H Management AG*, in Niederurnen, CH-160.3.005.018-9, Spinnererstrasse 2, Ziegelbrücke, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13. 1. 2010. Zweck: Beteiligung an und Finanzierung von Unternehmungen aller Art im In- und Ausland sowie Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Vermögenswerten aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000. Liberierung Aktienkapital: Fr. 50 000. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründerin vom 13. 1. 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gürtner, Ludwig, deutscher Staatsangehöriger, in Zizers, Präsident, mit Einzelunterschrift; Höpli, Peter, von Wängi, in Donat, Delegierter, mit Einzelunterschrift.

22. Januar 2010  
*Verstehbar besser hören by Erich Fäh*, in Niederurnen, CH-160.1.005.019-6, Ziegelbrückstrasse 34, Niederurnen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen für besseres Hören; Anbieten von Gratihörtests; kompetente Hörberatung; Anpassung von Hörgeräten; Verkauf und Service von Hörgeräten, Wecker, Telefone, Kopfhörer usw. Eingetragene Person: Fäh, Erich, von Benken SG, in Reichenburg, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

22. Januar 2010  
*Glarner Kantonalbank*, in Glarus, CH-160.8.002.640-1, Staatsanstalt (SHAB Nr. 4 vom 7. 1. 2010, S. 5, Publ. 5429680). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wampfler, Manfred, deutscher Staatsangehöriger, in Chur, mit Kollektivprokura zu zweien; Fischer, Isabella, deutsche Staatsangehörige, in Sevelen, mit Kollektivprokura zu zweien.

22. Januar 2010  
*High Tex AG*, in Glarus, CH-160.3.000.747-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 27. 3. 2003, S. 9, Publ. 922852). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Niederlenz AG im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Glarus

von Amtes wegen gelöscht. Neue Firma und Adresse: RTM Bau AG, Stauffbergstrasse 45, 5702 Niederlenz.

25. Januar 2010  
*KAMEX Immobilien AG*, in Glarus, CH-160.3.004.461-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 137 vom 18. 7. 2005, S. 8, Publ. 2937490). Statutenänderung: 19. 1. 2010. Domizil neu: Gewerbezentrum Hohenstein, Glarus. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 19. 1. 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brunner, Dr. Kurt, von Hemberg, in Schwändi, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Honegger Treuhand AG, in Pfäffikon SZ, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Di Caudo, Massimo, italienischer Staatsangehöriger, in Riedern, Mitglied, mit Einzelunterschrift (bisher: in Glarus, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien); Leuzinger, Maria, von Mollis, in Näfels, mit Einzelunterschrift.

26. Januar 2010  
*BDO Visura*, in Glarus, CH-160.9.002.983-4, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 202 vom 17. 10. 2008, S. 7, Publ. 4695726), mit Hauptsitz in: Zürich. Firma neu: BDO AG. Übersetzungen der Firma neu: (BDO SA) (BDO Ltd). Firma Hauptsitz neu: BDO AG (BDO SA) (BDO Ltd). Statuten Hauptsitz: (gestrichen). Handelsregistereintragung Hauptsitz: (gestrichen). Zweck Hauptsitz: (gestrichen). Bemerkungen zum Hauptsitz neu: Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-020.3.927.906-5. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grossmann, Beat, von Schwyz, in Mollis, Leiter der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Auckenthaler, Jörg Andreas, von Zürich und Pully, in Oetwil am See, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bamert, Albert, von Tuggen, in Thalwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Derungs, Carl, von Camuns, in Regensdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Dürr, Hermann, von Zürich und Gams, in Wetzikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Federer, Simon, von Berneck, in Stäfa, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Helbling, Markus, von Jona, in Hombrechtikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hirt, Hansjörg, von Schleinikon, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jaquinet, Susanne, von Orny und Solothurn, in Solothurn, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Knobel, Werner, von Altendorf, in Wetzikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mangold, Oscar, von Zürich und Pfaffnau, in Aesch, Gemeinde Neftenbach, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meli, Markus, von Mels, in St. Gallen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rissi, Heinz, von Wartau, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Shilling, Michael, amerikanischer Staatsangehöriger, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wyman, Jean-Jacques, von Lützelflüh, in Hinwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zimmermann, Albert, von Vilters, in Wangs, Gemeinde Vilters, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Darmstädter, Gilbert, von Zürich, in Mellingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rabaglio, Orlando, von Gandria, in Affoltern am Albis, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hanselmann, Urs, von Jona und Frümسن, Gemeinde Sennwald, in Uster, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schiesser, Werner, von Schwändi, in Adliswil, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mann, Daniel, von Worb, in Glarus, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ammann, Thomas, von Wynau, in Fischbach-Göslikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Glanz, Dr. Stephan, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, mit Kollektivprokura zu zweien; Eugster, Markus, von Altstätten, in Aarau, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hilty, Dr. Thomas, von Grabs, in Oberbüren, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jans, Marcel, von Zollikon, in Zumikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Giger, Dr. Claudio, von Cureglia, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mark, Hans-Peter, von Bottighofen, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nay, Martin, von Brigels, in Hettlingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Patt, Mario, von Castiel, in Wangen SZ, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Richartz, Heinz, von Hombrechtikon, in Wiesendangen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rindlisbacher, Urs, von Lützelflüh, in Hüttwilen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Temperli, Serge, von Volketswil, in Pfäffikon ZH, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wyss, Andreas, von Dietikon und Fuluhenbach, in Dietikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zanolari, Gianmarco, von Poschiavo, in Engelburg, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Häfeli, Rudolf, von Gontenschwil, in Arni-Islisberg, Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Küng, Hans-Jürg, von Glarus und Mühlehorn, in Glarus, mit Kollektivprokura zu zweien; Burkart, André, von Egolzwil, in Wollerau, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wyss, Otto, von Fuluhenbach, in Meggen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lussana, Graziella, von Muzano, in Volketswil, mit Kollektivprokura zu zweien; Stalder, Peter, von Winterthur, in Au ZH, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sommer, Detlef, von Affoltern im Emmental, in Rickenbach TG, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ams, Oliver, von Lützelflüh, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Grau Schär, Susanne, von Egnach und Wynigen, in Winterthur, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gubelmann, Jacqueline, von Zürich und Eschenbach SG, in Altendorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Brutsche, Renato, von Leibstadt, in Hittnau, mit Kollektivprokura zu zweien; Künin, Paul, von Wollerau, in Altendorf, mit Kollektivprokura zu

zweien; Reichenbach, Irène, von Glarus und Burgdorf, in Riedern, mit Kollektivprokura zu zweien.

26. Januar 2010  
*oswald electric ag*, in Netstal, CH-160.3.003.581-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 221 vom 13. 11. 2008, S. 10, Publ. 4732054). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Oswald, Beat, von Näfels, in Filzbach, Präsident, mit Einzelunterschrift (bisher: in Oberurnen); Elmer, Thomas, von Elm, in Mollis, mit Einzelprokura (bisher: in Oberurnen).

26. Januar 2010  
*Wüst Elektro GmbH*, in Netstal, CH-160.4.003.385-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 221 vom 13. 11. 2008, S. 10, Publ. 4732060). Eingetragene Person neu oder mutierend: Oswald-Wüst, Beat, von Näfels, in Filzbach, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen von je Fr. 100 (bisher: in Oberurnen, Gesellschafter und Geschäftsführer).

Der Registerführer: *A. Hajas*

**Rechtbot**

Nr. 803

**I. Publikation**

*Kurt Hauser, dipl. Malermeister AG*, Schwärzistrasse 7, Näfels; *Fritz Noser AG*, Industriestrasse 13, Näfels.

*Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:*

Hiermit wird jedermann verboten, auf den Liegenschaften Nrn. 483 und 484, Grundbuch Näfels, an der Rösslistrasse 14/16, Näfels, Fahrzeuge oder Gegenstände abzustellen. Vorbehalten bleiben die Rechte der Mieter von eingezzeichneten Parkfeldern sowie die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 10. Dezember 2009

Der Kantonsgerichtspräsident:  
*lic. iur. Andreas Hefli*  
Der Gerichtsschreiber:  
*lic. iur. Oliver Knakowski*

**Konkurse**

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinslauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innert einem Monat beim betreffenden Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist der Schuldner Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben die Schuldner des Konkurses sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen (Art. 324 Ziff. 2 StGB) im Unterlassungsfalle. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird auf die Straffolgen bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB) hingewiesen und darauf, dass das Vollzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

**Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232**

1. *Schuldnerin: Schaller + Partner AG in Liquidation, c/o Unirevisa Beratungs- und Verwaltungen AG*, Spielhof 14a, Glarus.
2. *Datum der Konkurseröffnung:* 12. Juni 2009.
3. *Konkursverfahren:* Summarisch.
4. *Eingabefrist:* 5. März 2010.

5. *Bemerkungen:* Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

**Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232**

**1. Schuldnerin: Mica Risk Consult AG in Liquidation, Glarus.**

2. *Datum der Konkurseröffnung:* 30. November 2009.
3. *Konkursverfahren:* Summarisch.
4. *Eingabefrist:* 5. März 2010.
5. *Bemerkungen:* Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

8750 Glarus, 4. Februar 2010

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Glarus:  
*Heiri Elmer*

**Baugesuche**

Baugesuchpublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

**Bilten**

*Aydin Elitok, Pestalozzistrasse 8, Bilten*  
Erweiterung Balkon, Pestalozzistrasse 8, Käsern, Parzelle Nr. 818, wie durch Profile bezeichnet.

Bilten, 1. Februar 2010

*Der Gemeinderat*

**Niederurnen**

*Fritz Inglin AG, Brunnerstrasse 17a, Niederurnen*

Neubau Halle, 2. Etappe, Badstrasse 26, Parzellen Nrn. 282 und 769 (neu 2120), wie durch Profile bezeichnet (Ausnahmebewilligung: Eingriff in Gewässerschutzbereich).

Niederurnen, 2. Februar 2010

*Der Gemeinderat*

**Braunwald**

*Peter und Sabine Lang, Höhenweg 5, Lostorf SO*

Neubau Wohn- und Ferienhaus, Parzelle Nr. 803/01, im Thuotenberg, wie durch Profile bezeichnet.

Braunwald, 2. Februar 2010

*Der Gemeinderat*

**Linthal**

*Kraftwerke Linth-Limmern AG, Linthal*

Bau eines Anschlussgleises mit Umschlaghalle, Parzelle Nr. 9, Bahnhof Linthal, Schöpfergruben, wie durch Profile bezeichnet und gemäss den eingereichten Unterlagen (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

Linthal, 2. Februar 2010

*Der Gemeinderat*

Die Baugesuchsunterlagen liegen bei den Gemeindekanzleien zur Einsichtnahme auf.

Gegen diese Baugesuche kann gemäss Artikel 39 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit der Publikation beim zuständigen Gemeinderat Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen eingereicht werden.

Wer die Verletzung privater Rechte geltend machen will, kann gemäss Artikel 41 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit dieser Publikation Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.

Diese Fristen laufen auch während der Gerichtsferien.